

1189/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1219/J betreffend Schwerpunktsetzungen im Umweltbereich, welche die Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Genossen am 20 . 9 . 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist , stelle ich fest :

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage :

Einen wesentlichen Schwerpunkt der umfangreichen Tätigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Umweltbereich stellt - neben der Lärmbekämpfung - die Bekämpfung der Luftverunreinigung dar. Die diesbezüglichen Bemühungen sind bisher erfolgreich gewesen und spiegeln sich in den zahlreichen umweltschutzrelevanten Verordnungen aufgrund der Gewerbeordnung 1994 wider (auf die diesbezüglichen Verordnungslisten darf verwiesen werden) . Da es sich bei der Bekämpfung der Luftverunreinigung um einen sehr großen Bereich handelt , wird dieses Schwerpunktprogramm seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche

Angelegenheiten weiterverfolgt werden (in diesem Zusammenhang verweise ich auf die zahlreichen weiteren Verordnungsvorhaben, die in den einschlägigen Verordnungslisten angeführt sind) .

Weiters wurde durch die am 1 . 1 . 1990 in Kraft getretene Berggesetznovelle , BGBl . Nr. 355 unter anderem auch der Umweltschutz im Bergbau wesentlich erweitert . Die anlagenbezogenen Bestimmungen wurden mit dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bergbaus harmonisiert , und es wurden Bestimmungen über die Vermeidung , Verwertung und Entsorgung von beim Betrieb von Bergbauanlagen entstehenden Abfällen sowie über die Auflassung von Bergbauanlagen, getroffen.

Weiters wurde unter anderem vorgesehen, daß die bergbaulichen Tätigkeiten insbesondere so auszuüben sind , daß nach dem Stand der Technik - die Definition des Standes der Technik entspricht jener des Gewerberechtes - vermeidbare Emissionen unterbleiben und erfolgte eine Erweiterung der Anordnungsbefugnis der Bergbehörden hinsichtlich einer über das zumutbare Maß hinausgehenden Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern.

Durch die am 1 . 1 . 1995 in Kraft getretene Berggesetznovelle 1994 , BGBl . Nr. 633 , wurde die Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen an von der Berghauptmannschaft zu genehmigende Aufschluß- und Abbaupläne geknüpft , wobei das bezügliche Genehmigungsverfahren, die Parteistellung und die Genehmigungsvoraussetzungen ähnlich wie für die Bewilligung von Bergbauanlagen gestaltet wurden. Das am 1 . 7 . 1996 in Kraft getretene Bundesgesetz BGBl . Nr. 219/1996 brachte auch den Gemeinden in den Verfahren zur Erteilung von Gewinnungsbewilligungen und zur Genehmigung eines Aufschluß- und Abbauplanes Parteistellung zur Wahrnehmung der ihnen im eigenen Wirkungsbereich übertragenen Aufgaben , unter anderem auf dem Gebiet des Umweltschutzes .

Weiters wurden die Emissionen luftverunreinigender Stoffe aus Bergbauanlagen zur Zementerzeugung, aus Bergbauanlagen zur Gipserzeugung und aus Bergbauanlagen zur Ziegelerzeugung durch die Verordnungen BGBl. Nr. 717/1993, 720/1993 und 85/1994, die

auch eine Anpassung von Altanlagen vorsehen, begrenzt.

Bezüglich des nachgefragten Handlungsbedarfes wird auch auf die Antworten zu den Punkten 2 und 3 verwiesen. Außerdem wird der Bericht der Leistungen des Wirtschaftsministeriums im Dienste des Umweltschutzes und der Umwelttechnik, der in regelmäßigen Abständen erscheint, zur Information übermittelt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Derzeitige Schwerpunkte der Arbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten im Umweltbereich sind die Schaffung von Verordnungen, die ua. der Bekämpfung der Luftverunreinigung dienen, die Umsetzung von den Umweltbereich berührenden EU-Richtlinien (wie beispielsweise die Bekämpfung der Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten) sowie die Novellierung des gewerblichen Betriebsanlagenrechts.

Bei den unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Betrieben (Rohstoffgewinnung- und Rohstoffweiterverarbeitungsbetriebe) wird besonderes Augenmerk auf die Verminderung der Umweltbelastung gelegt, wobei Umweltschutzaktivitäten insbesondere in nachfolgend angeführten Sektoren durchgeführt werden:

- Abgasreinigung
- Abwasserreinigung bzw. Aufbereitung (Abwasserentsorgung)
- Entstaubung
- Lärmschutz
- Grundwasserschutz
- Umstellung auf umweltfreundliche Verfahren bzw. Energieträger
- umweltschonende Abbauführung
- Rekultivierung bzw. Folgenutzung im Bergbau

Umweltrelevante Aktivitäten, welche in den Bereich der Rohstoffgewinnung fallen, werden aus Mitteln der Bergbauförderung unterstützt.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage :

Es ist die Umsetzung - soweit die bergrechtlichen Bestimmungen nicht entsprechen - der am 24 . 9 . 1996 angenommenen Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung , soweit dem Bergrecht unterliegende Anlagen erfaßt sind, geplant sowie die Umsetzung der die Mitverbrennung von Abfällen in Produktionsanlagen regelnden Bestimmungen der Richtlinie des Rates über die Verbrennung gefährlicher Abfälle.

In nächster Zukunft wird von der Europäischen Kommission eine SEA-RL, auch genannt Konzept-UVP-RL, kundgemacht. Im Zuge der Umsetzung dieser RL soll ein Industriestandortplan, der um weltrelevante Voraussetzungen für Industriegebiete beinhaltet , erstellt werden und in weiterer Folge einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.